

R I C H T L I N I E

für die Förderung der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes
beschlossen von der NÖ Landesregierung am 29.09.2015

1. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Gefördert wird die Erhaltung des „ländlichen Wegenetzes“.

Als „ländliches Wegenetz“ im Sinne dieser Richtlinien gelten:

alle Straßen, außer Bundesautobahnen, Bundesschnellstraßen,
Landesstraßen B und L, Forststraßen, Mautstraßen und Straßen im
Ortsgebiet (§ 2 Abs. 1 Z 15 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159
idgF).

2. FÖRDERUNGSMITTEL

Die Förderungsmittel, die an die Gemeinden als Wegerhalterinnen ausbezahlt werden, setzen sich aus Budgetmitteln des Landes Niederösterreich – nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages - und in gleicher Höhe aus Mitteln der Bedarfszuweisungen zusammen. Die Förderungsmittel, die an private Wegerhalter ausbezahlt werden, bestehen nur aus Budgetmitteln des Landes Niederösterreich - nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages

3. FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber sind die verpflichteten Wegeerhalter.

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gefördert werden darf nur die Erhaltung jener Wege nach Punkt 1., die

- a) sich im öffentlichen Gut befinden
- b) sich im Privateigentum befinden und keine allgemeine Nutzungseinschränkungen, dies sind insbesondere allgemeine Fahrverbote oder Abschränkungen, haben.

- c) ihrem baulichen Zustand nach zumindest den Verkehr mit
Personenkraftwagen zulassen.

5. UMFANG DER ERHALTUNGSMASSNAHMEN

5.1 Die Erhaltungsmaßnahmen erstrecken sich auf:

5.1.1 Instandhaltung und Erneuerung der bestehenden Fahrbahnen (Trag- und Deckschichte), inkl. Entsorgung bestehender Trag- und Deckschichten im Rahmen der geltenden Rechtslage;

5.1.2 Anpassung von Fahrbahnen an den Stand der Technik, insbesondere der RVS 03.03.81 in der aktuellen Fassung,

5.1.3 Instandhaltung und Erneuerung von Kunstbauwerken und Nebenanlagen wie Gräben, Dräns, Verrohrungen, Stützmauern, Brücken, Leiteinrichtungen etc.

5.2. Nicht zu den förderungswürdigen Erhaltungsmaßnahmen gehört jedenfalls die Räumung von Schnee und Eis samt diesbezüglicher Reinigungsmaßnahmen (Splittkehrung).

5.3. Bei Eigenleistungen der Gemeinde werden nur die Maschinenleistungen gefördert (Geräteeinsatz mit Maschinisten laut gültiger ÖKL Richtlinie).

5.4. Das jährliche Arbeitsprogramm (von der NÖ Agrarbezirksbehörde - Fachabteilung für Güterwege geprüfte Gesamtbaukosten) pro Gemeinde muss mindestens € 10.000 betragen.

6. FÖRDERUNGSHÖHE

6.1 Die Höhe der Förderung beträgt grundsätzlich 20% der für die vorgesehenen Erhaltungsmaßnahmen aufzuwendenden Kosten und setzt sich gemäß Punkt 2 aus Mitteln des Budgetansatzes „Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung“ und Bedarfszuweisungsmitteln zusammen .

Die Förderhöhe kann durch Berücksichtigung der unter Punkt 6.2. angeführten Parameter bis maximal 60% angehoben werden.

6.2 Bei der Berechnung der Förderhöhe von Erhaltungsprojekten, bei denen die Gemeinde Erhaltungsverpflichteter ist, sind folgende Parameter zu berücksichtigen:

6.2.1. die Gesamtlängen der Güterwege bezogen auf die Einwohnerzahl

6.2.2. die Finanzkraft der Gemeinde (Kopfquote)

6.2.3. die gebietsmäßige Lage der Gemeinde (benachteiligtes Gebiet/Berggebiet)

6.2.4. der Bestand von Windkraftanlagen (größer als 2 MW Gesamtleistung) im jeweiligen Gemeindegebiet

6.3. Bei Förderung von Erhaltungsprojekten, bei denen private Antragsteller (Güterweggemeinschaften gem. GSLG, Personenvereinigung nach ABGB, Einzelbetriebe) zur Wegeerhaltung verpflichtet sind, ist eine einheitliche Förderungshöhe von 60% heranzuziehen.

6.4. Bescheide der Gemeinde als Erhaltungsverpflichtete gemäß § 17 NÖ Straßengesetz 1999 (prozentuelle Aufteilung der Erhaltungskosten in einer Beitragsgemeinschaft) sind ebenso wie Gemeinderatsbeschlüsse oder Grundsatzbeschlüsse der Gemeinde, die die prozentuelle Aufteilung der Erhaltungskosten zwischen Gemeinde und Anrainern regeln, von der Gemeinde bei der Ermittlung der Wegerhaltungskosten zu berücksichtigen.

6.5 Auf die Förderung als solche oder eine bestimmte Höhe derselben besteht kein Rechtsanspruch.

7. DURCHFÜHRUNG DER FÖRDERUNGEN

7.1 Von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung für Güterwege, ist jährlich ein Erhaltungsprogramm für das Folgejahr zu erstellen. Um die Aufnahme in ein Jahresherhaltungsprogramm ist spätestens bis 30. September des Vorjahres bei der NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung für Güterwege, Haus 12, 3109 St. Pölten bzw. den zuständigen Regionalstellen anzusuchen. Dem Ansuchen sind Unterlagen (Verpflichtungserklärungen, ev. Kostenvoranschlag) über die geplante Erhaltungsmaßnahme anzuschließen.

7.2 Werden auch Bedarfszuweisungsmittel angesprochen, ist von der NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung für Güterwege eine Abschrift des Jahresarbeitsprogrammes bis 15. Oktober an die Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zu übermitteln.

7.3 Die Erhaltungsverpflichteten haben der NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung für Güterwege umgehend nach Bauabschluss die beglichenen Rechnungen über Leistungen im Sinne dieser Richtlinie vorzulegen. Eine Förderabrechnung im laufenden Jahr kann nur dann garantiert zugesagt werden, wenn die Rechnungen bei der NÖ Agrarbezirksbehörde, Fachabteilung für Güterwege bis 15. Oktober vorgelegt werden. Sollten bis zum 15. Oktober die Bauleistungen nachweislich umgesetzt worden sein, aber noch keine beglichenen Rechnungen vorliegen, so kann die Gemeinde die dafür zugewiesenen Fördermittel durch die Übermittlung einer Fertigstellungsmeldung an die NÖ Agrarbezirksbehörde – Fachabteilung für Güterwege bis zum 15. Oktober eine Reservierung ihrer zugesagten Mittel bis spätestens 15. November erwirken.

8. INKRAFTTRETEN:

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der NÖ Landesregierung in Kraft und kommt erstmals im Arbeitsprogramm „Erhaltung 2016“ zur Anwendung.